

Schulplatzsuche aus individuellen Gründen (z.B. bei Umzug)

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben, ebenso wie alle übrigen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, ein Recht auf einen Schulplatz. Bei zielgleicher Beschulung besteht ein Recht auf einen Schulplatz in der von den Eltern gewünschten Schulform. Ein Anrecht auf einen Platz an der gewünschten Schule kann aber aufgrund begrenzter Aufnahmekapazitäten von Schulen nicht gewährt werden.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher aufgrund der persönlichen Lebensumstände die Schule wechseln muss (z.B. nach einem Umzug), ist die Schulplatzsuche Aufgabe der Eltern. Sie melden ihr Kind an einer in Frage kommenden Schule an und erhalten eine Aufnahmebescheinigung oder, wenn eine Aufnahme nicht möglich ist, einen Ablehnungsbescheid. Wenn das Kind an mehreren Schulen nicht aufgenommen werden kann, legen Eltern der zuständigen Schulaufsicht mehrere, im Regelfall drei, Ablehnungsbescheide vor. Die Schulaufsicht weist dann eine Schule zu, an der die Eltern ihr Kind anmelden.

Bei Schulplatzsuche in der Primarstufe ist die untere Schulaufsicht (Schulamt des Kreises bzw. Schulamt der kreisfreien Stadt) zuständig. Dies gilt auch, wenn Eltern ihr zielgleich unterrichtetes Kind an einer Hauptschule fördern lassen möchten. Bei einer Schulplatzsuche in der Sekundarstufe ist in allen anderen Fällen die obere Schulaufsicht (Bezirksregierung) zuständig.